

Beschlussvorlage Nr. B-220/2019

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Klinikum Chemnitz gGmbH

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.09.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich			

Sven Schulze
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat einigt sich, folgende Personen widerruflich in den Aufsichtsrat der Klinikum Chemnitz gGmbH zu entsenden:

Verwaltungsvertreterin	Frau Barbara Ludwig (Oberbürgermeisterin)
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	

2. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1 zustande kommen wählt und entsendet der Stadtrat widerruflich die u. g. in den Aufsichtsrat der Klinikum Chemnitz gGmbH:

Verwaltungsvertreterin	Frau Barbara Ludwig (Oberbürgermeisterin)
------------------------	---

3. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1 zustande kommen, beschließt der Stadtrat die widerrufliche Entsendung der weiteren fünf Mitglieder des Aufsichtsrates der Klinikum Chemnitz gGmbH gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO im Benennungsverfahren entsprechend dem ermittelten Stärkeverhältnis der Fraktionen.

Die fünf Plätze verteilen sich wie folgt:

Fraktionen	Anzahl der Sitze
CDU-Ratsfraktion	1
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz	1
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	1
SPD-Fraktion	1
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1

Die Fraktionen benennen der Oberbürgermeisterin schriftlich bis zum 02.10.2019 die Mitglieder des Aufsichtsrates der Klinikum Chemnitz gGmbH nach dem im Beschlusspunkt 3 ermittelten Stärkeverhältnis.

4. Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt eine Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.

Begründung:

Bisheriger Aufsichtsrat

Die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz wurde durch die am 26.05.2019 stattgefundenen Kommunalwahl zum 31.05.2019 beendet. Die Konstituierung des neu gewählten Stadtrates erfolgte in seiner Sitzung am 21.08.2019.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Chemnitz gGmbH (Klinikum Chemnitz) ist die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder an die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz gebunden. Aus diesem Grund endet die Mitgliedschaft der bislang von der Stadt Chemnitz entsandten und widerruflich bestellten Aufsichtsratsmitglieder

- Frau Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig
- Frau Heidemarie Becherer (SPD-Fraktion)
- Frau Ines Saborowski (CDU-Ratsfraktion)
- Frau Susanne Schaper (Fraktion DIE LINKE)
- Herr Hans-Joachim Siegel (Fraktion DIE LINKE)
- Herr Dr. Ullrich Müller (externer Sachverständiger)

im Aufsichtsrat des Klinikums Chemnitz gGmbH. Gleiches gilt für die Vertreter der Arbeitnehmerschaft im Aufsichtsrat des Klinikums Chemnitz. Eine Abberufung der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist daher nicht notwendig.

Neue Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat des Klinikums Chemnitz besteht nach § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus insgesamt **zwölf** Mitgliedern. Aus den gesellschaftsvertraglichen/gesetzlichen Vorschriften und der bisherigen Handhabung ergibt sich folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- **ein Vertreter der Verwaltung**
- **fünf weitere vom Stadtrat zu wählende Personen**
- **sechs Arbeitnehmervertreter.**

Die Mitwirkung der **Arbeitnehmer** im Aufsichtsrat ist bei dem Klinikum Chemnitz **gesetzlich** vorgegeben. Dieses **Mitbestimmungsrecht** im Aufsichtsrat ergibt sich aus der Bestimmung nach § 1 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz. Das Mitbestimmungsgesetz schreibt vor, dass sich der Aufsichtsrat des betroffenen Unternehmens mit nicht mehr als 10.000 Arbeitnehmern aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammensetzt. Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages des Klinikums Chemnitz werden diese Arbeitnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von den wahlberechtigten Arbeitnehmern gewählt.

Nach § 98 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 SächsGemO ist eine Neubestellung aller vom Stadtrat widerruflich zu bestellenden Vertreter erforderlich.

Auf folgende Vorgaben der neuen Sächsischen Gemeindeordnung ist explizit hinzuweisen:

Gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** dürfen als Mitglieder des Aufsichtsrates nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen. Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen des SMI (Sächs. Amtsblatt 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen. Zudem soll ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes zu Verfügung stehen.

Nach **§ 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO** ist die **Oberbürgermeisterin oder** ein von ihr benannter **Bediensteter der Verwaltung** vom Gemeinderat zu bestimmen, wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann. Insofern ist bereits nach der gesetzlichen Regelung mindestens ein Aufsichtsratsmitglied aus den Vertretern der Verwaltung zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, als **Vertreter der Verwaltung Frau Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig** widerruflich in den Aufsichtsrat des Klinikums Chemnitz zu bestellen.

Bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Klinikum Chemnitz gGmbH wird auf das **Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FührposGleichberG)** hingewiesen, welches für das Klinikum Chemnitz relevant ist (siehe B-296/2015 vom 25.11.2015). Der Aufsichtsrat des Klinikum Chemnitz hat die Zielquote für die Besetzung seines Gremiums mit 50 % Besetzung der Aufsichtsratsmandate durch Frau(-en) festgelegt. Diese Zielquote ist ein gemäß der gesetzlichen Regeln (§ 111 AktG) vom Aufsichtsrat selbst beschlossenes Ziel. Sollte diese Quote nicht erreicht werden, ist dies gemäß § 289 f HGB im Anhang zum Jahresabschluss jährlich zu erläutern.

Bestellung

Gemäß § 42 Absatz 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Die **Einigung** über die Zusammensetzung hat dabei Vorrang (siehe Beschlusspunkt 1).

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird vorgeschlagen, dass im ersten Schritt der Vertreter der **Verwaltung** durch **Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt wird (siehe Beschlusspunkt 2).

Die widerrufliche Bestellung der weiteren fünf Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt danach als zweiter Schritt im **Benennungsverfahren** nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (siehe Beschlusspunkt 3).

Sollte für die fünf Mitglieder des Aufsichtsrates des Klinikums Chemnitz das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO eine Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge (siehe Beschlusspunkt 4).

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.